

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
12.05.2022 12:34

12223/2022

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 5 62 42 22
Fax: 0361 - 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum: 09.05.2022
Aktenzeichen:

nur per Mail

**Betreff: Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes
hier: Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages**

Ihre Nachricht vom 15. März 2021

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses,

die evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen danken Ihnen für die Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 7/2792) und zum Änderungsantrag (Vorlage 7/3500).

Die mit den Vorschlägen bezweckte Einführung von polizeilichen Aufnahmegeräten ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie einerseits Polizisten vor Angriffen schützen soll und andererseits die Transparenz und Nachprüfbarkeit polizeilichen Handelns stärkt. Gleichzeitig besteht zurecht eine Sensibilität für die Gefahren im Zusammenhang mit Datenerhebungen durch den Staat – konkret: die Sicherheitsbehörden. Rechtsstaatlichkeit und Achtung der bürgerlichen Freiheitssphäre sind wichtige und notwendige Maßstäbe bei der polizeilichen Arbeit. Auch schwingen bei diesem Thema die leidvollen Erfahrungen mit dem DDR-Regime mit, in welchem eine unbegrenzte und jeder rechtsstaatlichen Bindung Hohn sprechende Kontrolle der Bürger stattfand.

Zusammenfassend begrüßen wir deshalb gesetzgeberische Maßnahmen und den gleichzeitig vorgesehenen Schutz der Wohnung und des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung.

Von wesentlichem Interesse für die evangelischen Kirchen ist in diesem Zusammenhang der Schutz von Berufsgeheimnisträgern vor staatlicher Überwachung. Zu diesen gehören maßgeblich die Pfarrerrinnen und Pfarrer und Mitarbeitende in kirchlich-diakonische Beratungsstellen, die sich mit Seelsorge als einem grundlegenden Bestandteil kirchlicher Tätigkeit und zentralem Teil des kirchlichen Auftrags in der Welt beschäftigen.

Seelsorge in der Kirche lebt vom Vertrauen zwischen den Beteiligten, indem hier die Möglichkeit besteht, sein Innerstes zu offenbaren, und Seelsorge daher den Kernbereich der Persönlichkeit berührt. Deshalb ist ein geschützter Rahmen für das seelsorgerliche Gespräch notwendig und verfassungsrechtlich anerkannt. Dieser Schutzraum ist auch bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung zu berücksichtigen.

Seelsorger sind deshalb gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zur Zeugnisverweigerung berechtigt; nach den kirchlichen Regelungen über die seelsorgerliche Verschwiegenheit sind sie zur Zeugnisverweigerung verpflichtet. Es handelt sich bei ihnen um Berufsgeheimnisträger.

Wir begrüßen deshalb den in § 33a Abs. 3 S. 2 des gemeinsamen Vorschlags (VL 7/3500) vorgesehenen Ausschluss von Aufnahmen in „Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen“ der Berufsgeheimnisträger. Gleichzeitig weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass Seelsorge an den unterschiedlichsten Orten und nicht notwendig in kirchlichen Räumen geschieht. Ein institutionalisiertes Beispiel ist die Krankenhauseelsorge.

Eine Beschränkung auf kirchliche Räume ist deshalb zu eng und wir bekräftigen die in der Begründung zu § 33a Abs. 4 dargelegte Wahrnehmung, dass der Kernbereichsschutz inhaltlich-sachlich zu verstehen ist und nicht räumlich. Bei der Anwendung von § 33 Abs. 4 ist dies zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen